



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	72 -GE/19 95
Datum:	4. OKT. 1995
Verteilt	5.10.1995

Dr. Hajek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 1018/95/Dr.G1/RA
Dr. Gleitsmann

Durchwahl
4394

Datum
02.10.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (21. Novelle zum GSVG).**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ge-
werbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle
zum GSVG) zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Mayr
Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter

Beilage



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.624/1-11/95

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 1018/95/Dr.G1/RA
Dr. Gleitsmann

Durchwahl
4394

Datum
22.09.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (21. Novelle zum GSVG).**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zum vorliegenden
Novellierungsentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Soweit die Änderungen nicht nur das GSVG, sondern auch das ASVG
betreffen, wird auf die Stellungnahme zu den entsprechenden Ent-
würfen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwiesen.

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 3 Z. 5 GSVG):

Diese Bestimmung erübrigt sich, da bereits § 4 Abs. 3 Z. 2 des
GSVG einen entsprechenden Ausnahmetatbestand vorsieht.

Zu Z. 2 (§ 4 Z. 1 GSVG):

Nach unserer Auffassung ist die im Zusammenhang mit der rückwir-
kenden Ruhendmeldung von Gewerbebetrieben ergangene Entscheidung
des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. April 1994 (Zl. 91/08/0090)
verfehlt und daher zu erwarten, daß in bereits anhängigen Ver-
fahren der Verwaltungsgerichtshof zu einer anderen Auffassung
gelangt. Tatsächlich handelt es bei der 3-wöchigen Anzeigefrist
des § 93 Gewerbeordnung um eine bloße Ordnungsvorschrift, sodaß

auch verspätet erbrachte Nichtbetriebsmeldungen rechtliche Wirkungen entfalten können. Den Wirtschaftskammern sind tatsächlich unzählige Fälle bekannt, wo trotz tatsächlicher Nichtausübung des Gewerbes eine Ruhensanzeige verabsäumt wurde. Die Einschränkung einer rückwirkenden Ruhendmeldung auf lediglich 6 Monate würde daher in jenen Fällen zu ausgesprochenen Härten führen, in denen auch über diesen Zeitraum hinaus die Nichtausübung des Gewerbes glaubhaft gemacht werden kann. Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt daher die Beschränkung von rückwirkenden Ruhendmeldungen auf 6 Monate nach dem vorliegenden Novellierungsentwurf ab.

Sollte jedoch eine gesetzliche Regelung im GSVG unausweichlich sein, so könnten wir uns allenfalls eine Rückwirkung von Ruhendmeldungen längstens bis 3 Jahre vor der Anzeige vorstellen, da sich dadurch eine gewisse Analogie zu den einschlägigen Verjährungsbestimmungen ergäbe. Abgelehnt wird auch die weitere Einschränkung der Ruhendmeldung, soweit im betreffenden Zeitraum Leistungen der Pflichtversicherung in Anspruch genommen wurden. Abgesehen davon, daß solche Leistungen bei Beratungsgesprächen oft nicht feststellbar sind, ist es auch problematisch, daß eine noch so geringfügige Leistung eine längere rückwirkenden Ruhendmeldung verhindern sollte.

Zu Z. 10 (§ 25 Abs. 1):

Es ist fraglich, ob mit der vorgeschlagenen Formulierung der in den Erläuterungen dargestellte Zweck der Regelung erreicht wird. Es wäre günstiger, den beabsichtigten Zweck durch Einfügung etwa folgenden Satzes zu erreichen: „War der Versicherte in dem dem Beitragsmonat drittvorangegangenen Kalenderjahr von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen oder befreit, dann ist so vorzugehen, als ob die Ausnahme bzw. Befreiung von der Pflichtversicherung nicht bestanden hätte.“

Zu Z. 11 (§ 25 Abs. 2 vierter Satz):

Die Korrektur der Verwaltungsgerichtshofjudikatur kann nur insoweit akzeptiert werden, als sichergestellt wird, daß der aktua-

lisierte Hinzurechnungsbetrag auf Antrag bei Ermittlung der Beitragsgrundlage außer Ansatz gelassen wird. Der Einschub „ausgenommen die in dieser Bestimmung geregelte Vervielfachung“ sollte daher in der vorgeschlagenen Formulierung gestrichen werden. Die vorgeschlagene Fassung wird auch insoweit abgelehnt, als sich eine Ausweitung auf die Mindestbeitragsgrundlage ergibt.

Zu Z. 16 (§ 59):

Hier muß es wohl richtig heißen, daß der Ausdruck „Wehrgesetz 1978“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ ersetzt wird.

Zu Z. 24 (§ 85 Abs. 3):

Der Versicherungsträger sollte in seiner Satzung auch bestimmen können, daß Versicherte anstelle der Geldleistungsberechtigung die Sachleistungsberechtigung wählen können. Die vorgeschlagene Fassung des § 85 Abs. 3 wäre daher um folgenden Einschub zu ergänzen: „anstelle der Sachleistung bare Leistungen bzw. anstelle von baren Leistungen Sachleistungen gewährt werden“.

Zu Z. 25 (§ 85 Abs. 6):

Diese für den Bereich des ASVG vorgeschlagene Formulierung ist für das GSVG nicht anwendbar, da dort zwar zwischen Geld- und Sachleistungssystem unterschieden wird, jedoch die Begriffe „Wahlarzt“ und „Wahlgruppenpraxis“ unbekannt sind. Im Interesse unserer Mitglieder wäre daher eine Formulierung, wie sie von der SVA der gewerblichen Wirtschaft vorgeschlagen wurde, zutreffend.

Zu Z. 46 (§ 133 Abs. 3):

In der vorgesehenen Formulierung wurde das Erfordernis der persönlichen Arbeitsleistung offenbar irrtümlich außer Acht gelassen.

Zu Z. 47 (§ 134 Abs. 2):

Die entsprechende Übergangsbestimmung in § 264 Abs. 1 Z. 1 GSVG wäre dahingehend zu ergänzen, daß die Rechtskraft bereits ergan-

gene Entscheidungen einer Neufeststellung von Leistungsansprüchen nicht entgegensteht.

Zu Z. 57 (§ 164 Abs. 1):

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich dagegen aus, daß für die Dauer eines Kuraufenthaltes kein Übergangsgeld gebühren soll. Das Übergangsgeld hat die Funktion, den Ausfall der Arbeitskraft des Unternehmers auszugleichen. Unterzieht sich ein Versicherter einem Rehabilitationsverfahren in der obgenannten Dauer und fällt dadurch seine Arbeitskraft im Betrieb aus, so ist der Anspruch auf ein Übergangsgeld während dieses Zeitraumes gerechtfertigt. Im Übrigen ist unklar, weshalb hier eine 8-wöchige Frist maßgeblich sein soll.

Zu Z. 71 (§ 264 Abs. 3):

Die Wirtschaftskammer spricht sich gegen die in § 264 Abs. 3 vorgesehene Aufhebung des Art. II Abs. 5 und 6 der 17. GSVG-Novelle aus. Diese Bestimmung wurde in Verfolgung eines vielfach angewandten Grundsatzes bei der Änderung von Sozialversicherungsgesetzen eingeführt: Der Versicherte soll nicht dadurch benachteiligt werden, daß die Gelegenheit, Beiträge zu bezahlen, in der Zeit, in der er versichert war, gar nicht bestanden hat. Die Benachteiligung der Neuzugänger durch die Anwendung der vor dem 1.1.1987 geltenden Neuzugangsbeitragsgrundlage wurde durch die Pensionsreform nicht beseitigt, sondern - je nach der zufälligen Höhe weiterer Beitragsgrundlagen - allenfalls gemildert. Schon jetzt wendet die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft diese Bestimmung nur sehr eingeschränkt an. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung sind derzeit zwei Revisionen anhängig. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dieser Problematik seit der 19. GSVG-Novelle bewußt sein mußte, bisher jedoch keine Änderung herbeigeführt wurde. In der Zwischenzeit wurden aber zahlreiche Versicherte bereits im Vertrauen auf den Rechtsbestand hinsichtlich ihrer Pensionshöhe informiert. Die Versicherten sollten so lange Zeit nach Inkrafttreten der Pensionsreform in ihren Erwartungen nicht enttäuscht werden.

Die in § 264 Abs. 4 vorgesehenen neuerliche Möglichkeit des Wechsels von der ASVG - Selbstversicherung in die GSVG-Pflichtversicherung - wird ausdrücklich begrüßt. Es ist allerdings nicht einzusehen, warum Pensionisten von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sein sollten. Unklar ist auch, worin in diesem Zusammenhang spekulative Überlegungen von GSVG-Pensionisten bestehen könnten. Es wäre daher unsachlich und verfassungsrechtlich bedenklich, die Pensionisten von der Übertrittsmöglichkeit auszuschließen.

Zusätzlich zu den im Novellierungsentwurf enthaltenen legislativen Maßnahmen erstattet die Wirtschaftskammer Österreich noch folgende weitere Novellierungsanregungen:

1. Übergangsregelung für den Wegfall von vorzeitigen Alterspensionen ab dem 1.1.1996:

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das am 12. September 1995 persönlich an den Sozialminister gerichtete Schreiben und machen nochmals eindringlich auf den unbedingt notwendigen Vertrauensschutz der über 850 vorzeitigen Alterspensionisten, wie auch auf die finanziellen Auswirkungen der Übergangsbestimmung aufmerksam. Den Berechnungen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zufolge würden der Sozialversicherungsanstalt und damit dem Bundesbudget mangels Übergangsbestimmung ca. S 20 Mio. an Beitragseinnahmen entgehen.

Die in Art. XXX des Strukturanpassungsgesetzes (BGBl.Nr. 297/1995) in Z. 19 vorgesehenen Übergangsbestimmungen des § 263 müßten in dessen Abs. 2 lediglich dahingehend geändert werden, daß die in Abs. 1 Z. 4 genannten Bestimmungen ab dem Inkrafttreten nur auf Versicherungsfälle anzuwenden sind, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1995 liegt.

2. Mindestbeitragsgrundlage für Kleinstgewerbetreibende:

Bereits ohne die durch das Strukturanpassungsgesetz vorgesehene

außerordentliche Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlagen und die Hinzurechnungsbestimmung bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge machen die Beiträge auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage für das Jahr 1995 ca. S 30.000,- aus. Sehr viele Gewerbetreibende erwirtschaften jedoch nicht einmal Gewinne in dieser Größenordnung. Oft sind aber gerade diese Betriebe zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (z.B. als Nahversorger) im ländlichen Bereich sehr wichtig. Das Strukturanpassungsgesetz hat durch die wesentliche Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlagen dieses Problem weiter verschärft. Die Wirtschaftskammern der Bundesländer berichten daher über zahlreiche Fälle ihrer Beratungspraxis, wonach Gewerbetreibende sich wegen der enormen Beitragsbelastung gezwungen sehen, ihre gewerbliche Tätigkeit einzustellen. Abgesehen von den Auswirkungen auf die Infrastruktur gehen der Sozialversicherung damit Beitragszahler und dem Arbeitsmarkt Arbeitgeber verloren.

Während der monatliche Mindestbeitrag für die Kranken- und Pensionsversicherung in der gewerblichen Sozialversicherung ab dem 1. April 1995 S 2.498,07 beträgt, haben im Vergleich dazu geringfügig Beschäftigte Arbeiter oder Angestellte nur S 471,20 für diese Versicherungszweige (inkl. Zusatzbeiträge) aufzuwenden. Die Wirtschaftskammer Österreich befürwortet daher die Einführung einer eigenen Mindestbeitragsgrundlage in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG für Versicherte, deren Einkommen aus der versicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit höchstens die Geringfügigkeitsgrenze erreicht und der jährliche Umsatz unter S 300.000,- liegt, wenn sie die Anwendung dieser besonderen Mindestbeitragsgrundlage ausdrücklich beantragen.

Im Ausgleich dazu könnte sich die Wirtschaftskammer Österreich die Einführung einer Mindestbeitragsgrundlage im Bereich der Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung vorstellen, soweit in diesen Fällen bisher keine Beiträge zu entrichten waren.

3. Ausnahme von Gesellschaftern einer Holdinggesellschaft aus der Pflichtversicherung nach dem GSVG:

Durch die 8. Novelle zum Handelskammergesetz wurden die Holdinggesellschaftler als Kammermitglieder einbezogen (§ 3 Abs. 3 HKG). Voraussetzung dafür ist allerdings, daß zu deren Bereich mindestens ein Mitglied gem. Abs. 2 gehört. Festgehalten wurde in der HKG-Novelle auch, daß die Kammermitgliedschaft nur hinsichtlich der Mitglieder nach Abs. 2 gegeben ist. Aus dieser Bestimmung kann abgeleitet werden, daß sich die Kammermitgliedschaft nicht auf die Gesellschafter der Holdinggesellschaft bezieht, sondern nur im Verhältnis der Holding zu ihren ausübungsberechtigten Mitgliedern besteht. Es handelt sich daher bei den Holdinggesellschaftlern um Gesellschafter, die nicht in die Systematik des § 2 Abs. 1 Z. 2 bzw. Z. 3 GSVG passen, weshalb vorgeschlagen wird, (geschäftsführende) Gesellschafter von Holdinggesellschaften im Sinne des § 3 Abs. 3 HKG von der Pflichtversicherung nach dem GSVG auszunehmen. Eine Übergangsbestimmung für die bereits in die Pflichtversicherung einbezogenen Holdinggesellschaftler erscheint uns nicht erforderlich, da für diese die Möglichkeit einer Weiterversicherung besteht.

4. Ausnahme von der Pflichtversicherung gem. § 4 Abs. 4 und 5 GSVG:

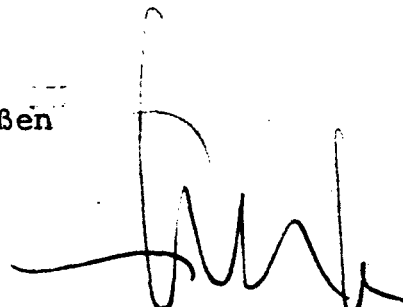
§ 4 Abs. 5 GSVG führt dazu, daß sofern nicht eine Unterbrechung von 6 Monaten vorliegt - ein Ausscheiden aus der GSVG-Krankenversicherung unmöglich wird. Dies erscheint uns aber nicht gerechtfertigt. Es sollte vielmehr ein Ausscheiden zum Ende des Kalenderjahres möglich sein.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übersendet.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär